

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: IV Cri SV 545/18-02

Datum: 05.02.2018 Status: öffentlich

Lärmaktionsplan für die Stadt Crivitz

Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Sitzungstermin

Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der 15.02.2018

Stadt Crivitz (Vorberatung)

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie muss auch in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeldet werden.

Die Lärmaktionsplanung befindet sich schon in der 3. Stufe. In der 1. Stufe waren keine Bereiche im Amt Crivitz erfasst, in der 2. Stufe 2013 wurden Lärmaktionspläne für einzelne Außenbereichsgrundstücke an der B321 in Crivitz erstellt. Diese müssen nun mit den neuen Planungen überarbeitet bzw. angepasst werden.

Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZustVO) wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) Lärmkarten erstellt. Diese wurden dem Amt Crivitz am 10.08.2017 in der überarbeiteten Form übergeben. Diese sind im Anhang, aber auch im Internet zu finden: www.lung.mv-regierung.de /Lärm und Erschütterungen/ gebietsbezogener Lärmschutz.../ Lärmkartierung (3. Stufe)/ Westmecklenburg/ Amt Crivitz.

Für die Aktionsplanung ist die zuständige Behörde die Amtsvorsteherin des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz.

Der Planungsraum erfasst die Stadt Crivitz und 13 Gemeinden des Amtes Crivitz. Die kartierten Lärmquellen ergeben sich aus dem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen. Dieses wird alle 5 Jahre überprüft und führt zu den strategischen Lärmkarten.

In der Stadt Crivitz ist die Bundesstraße 321 relevant, d.h. die Außenbereichsgrundstücke an der Straße nach Schwerin und an der Umgehungsstraße sowie vor allem die Stadtrandsiedlung. Da die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist, wurde dem Straßenbauamt Schwerin mitgeteilt, dass die Stadt einen lärmmindernden Fahrbahnbelag fordert. Dies wurde vom Straßenbauamt mit Schreiben vom 29.07.2013 zur Kenntnis genommen und

sollte im Rahmen der Möglichkeiten bei bestätigtem Bedarf in die künftigen Planungen aufgenommen werden.

Für die B 312 muss ein Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2018 aufgestellt werden.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen werden durch die des Ergänzungs- bzw. Nebenstraßennetzes komplettiert. Dieses umfasst weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§ 47 a-f BImSchG unterliegen. Dazu gehören im Stadtgebiet Crivitz:

Bundesstraße B 392 durch Wessin, Radepohl und Badegow

Landesstraße L1009 mit Golberger Straße, Eichholzstraße, Breite Straße und Trammer Straße sowie

die Stadtstraßen: Amtsstraße, Rathausstraße, Große Str., Fritz-Reutter-Str., Schulstr., Brueler Straße, Rudolf-Breitscheidt-Straße, Kirchstr. und Goethestraße.

Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten LDEN ≥ 65 dB(a) und Lnight ≥55 dB(A) empfohlen. Hinweise zu Lärmaktionsplänen findet man im Internet: www.lung.mv-regierung.de/dateien/hinweise laermaktionsplanung neu.

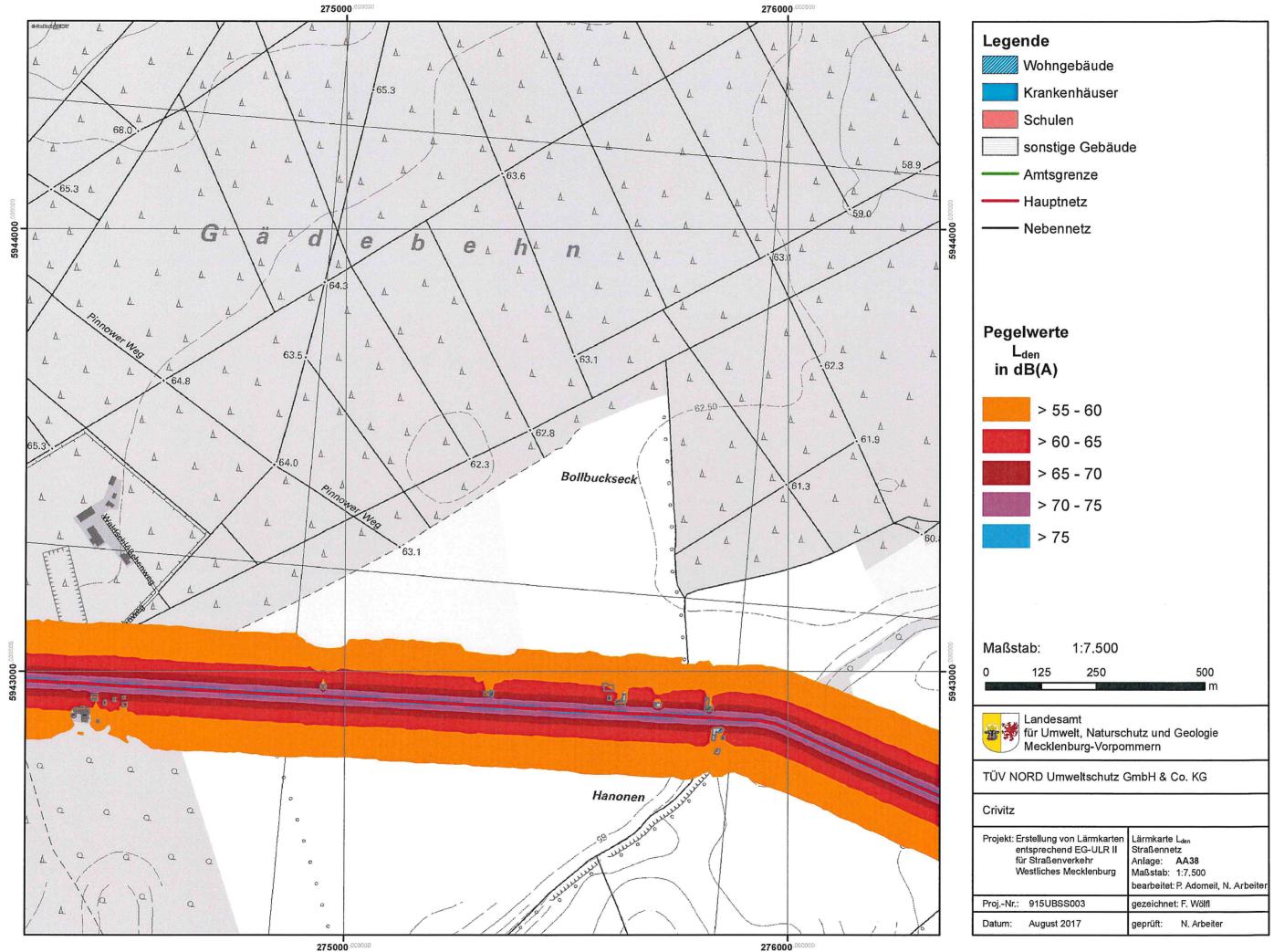
Maßnahmen können baulicher Natur sein an der Straße selbst, durch Lärmschutzwände, aber auch durch Veränderung der Verkehrsströme, Geschwindigkeitsreduzierungen oder passiver Schallschutz am Gebäude selbst.

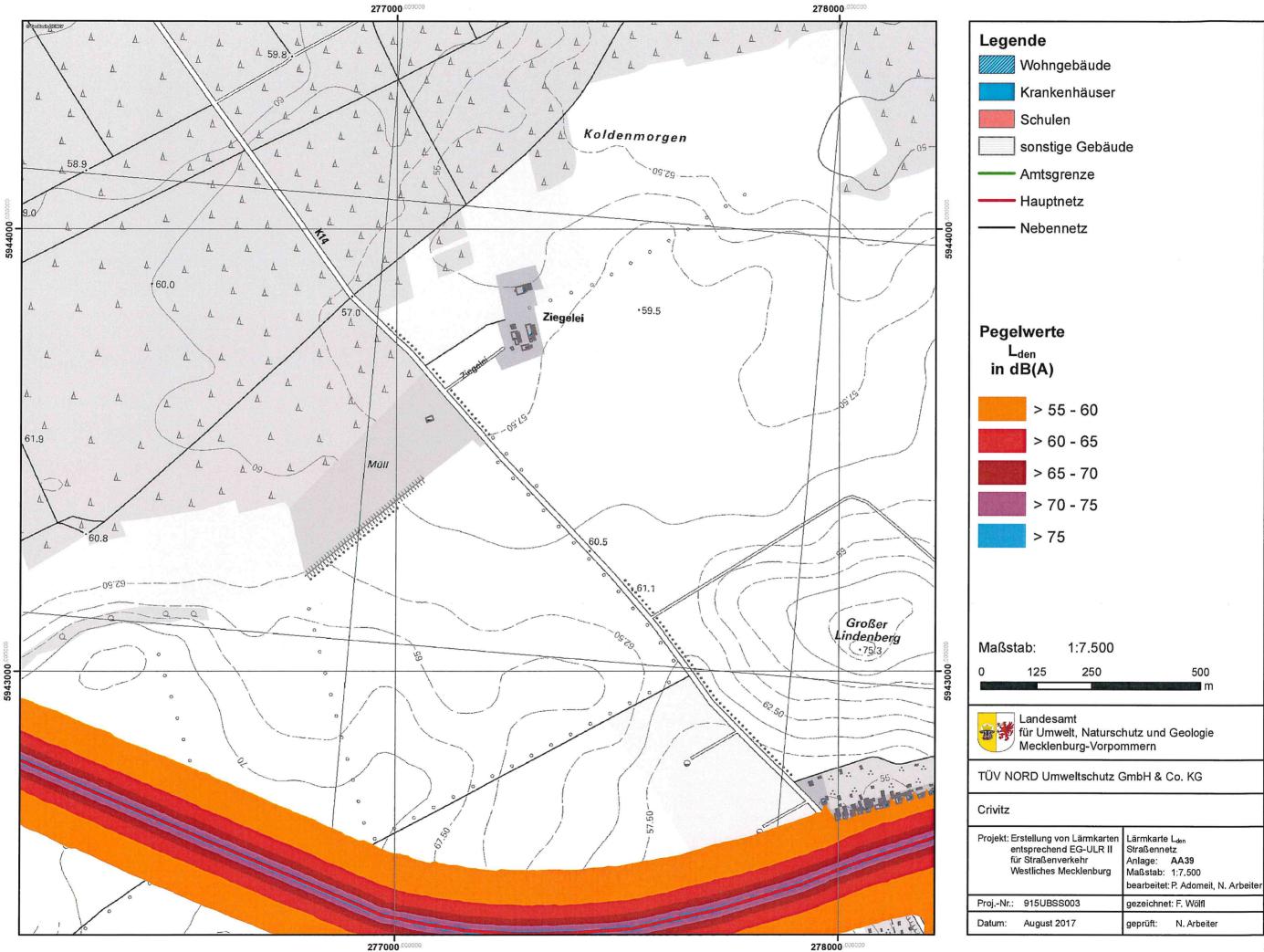
Hierzu werden Vorschläge durch den Ausschuss erbeten.

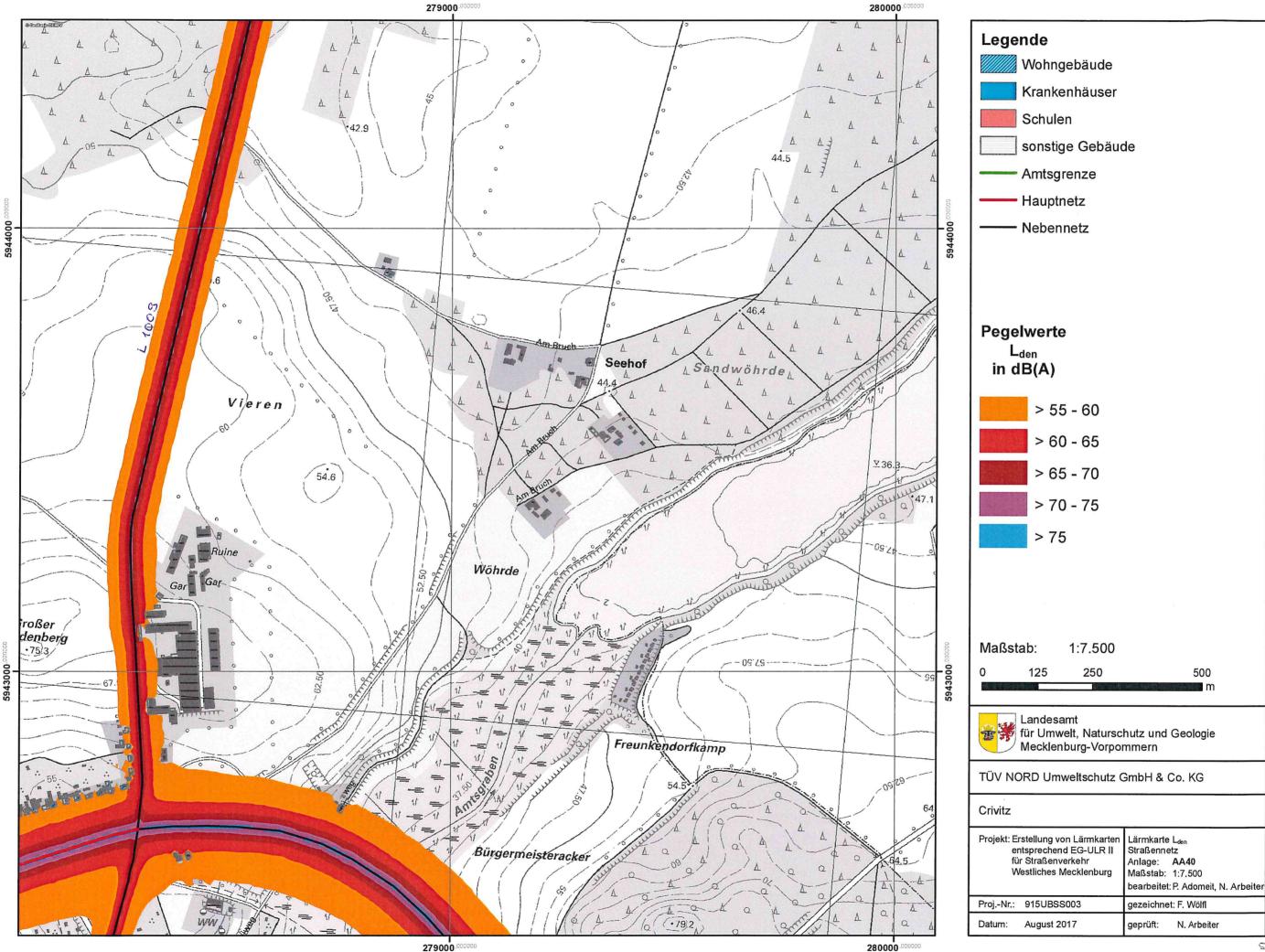
Ein 2. Thema der Lärmaktionsplanung ist die Ausweisung "Ruhiger Gebiete". Ein Anhaltspunkt für die Festlegung "Ruhiger Gebiete" ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN = 40 dB(A) nicht überschritten werden. Sie unterliegen einem Festsetzungsverfahren – siehe Anlage. Auch hierzu werden Vorschläge erbeten, wenn diese Gebiete ausgewiesen werden sollen. Diese müssen flurstücksgenau abgegrenzt werden.

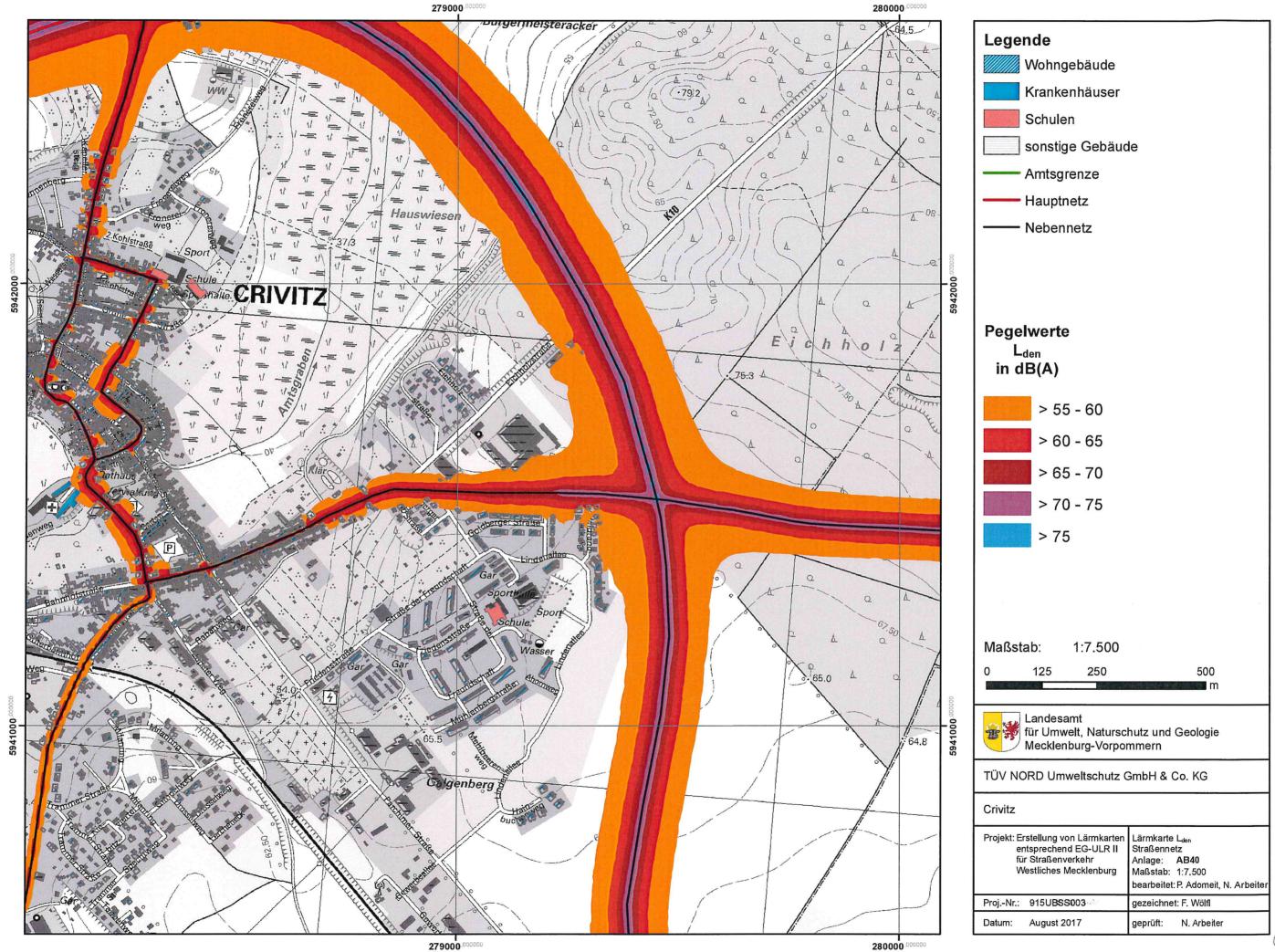
Gebiete ausgewiesen werden sollen. Diese müssen flurstücksgenau abgegrenzt werden.
Finanzielle Auswirkungen:
Anlage/n: Lärmkartierung für den Stadtbereich, Hinweis Ruhige Gebiete

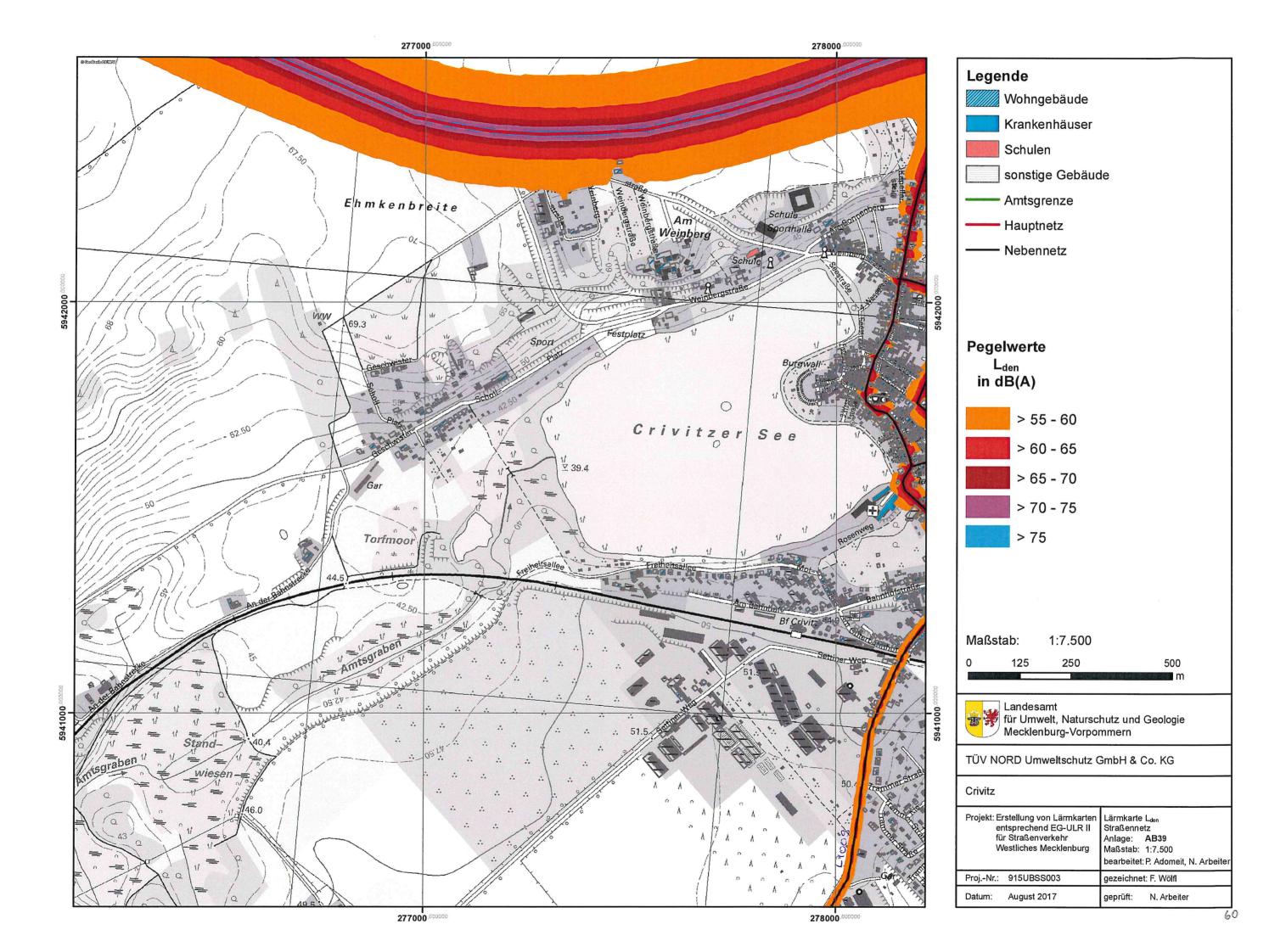
l	Beschlussvorschlag:
l	
l	

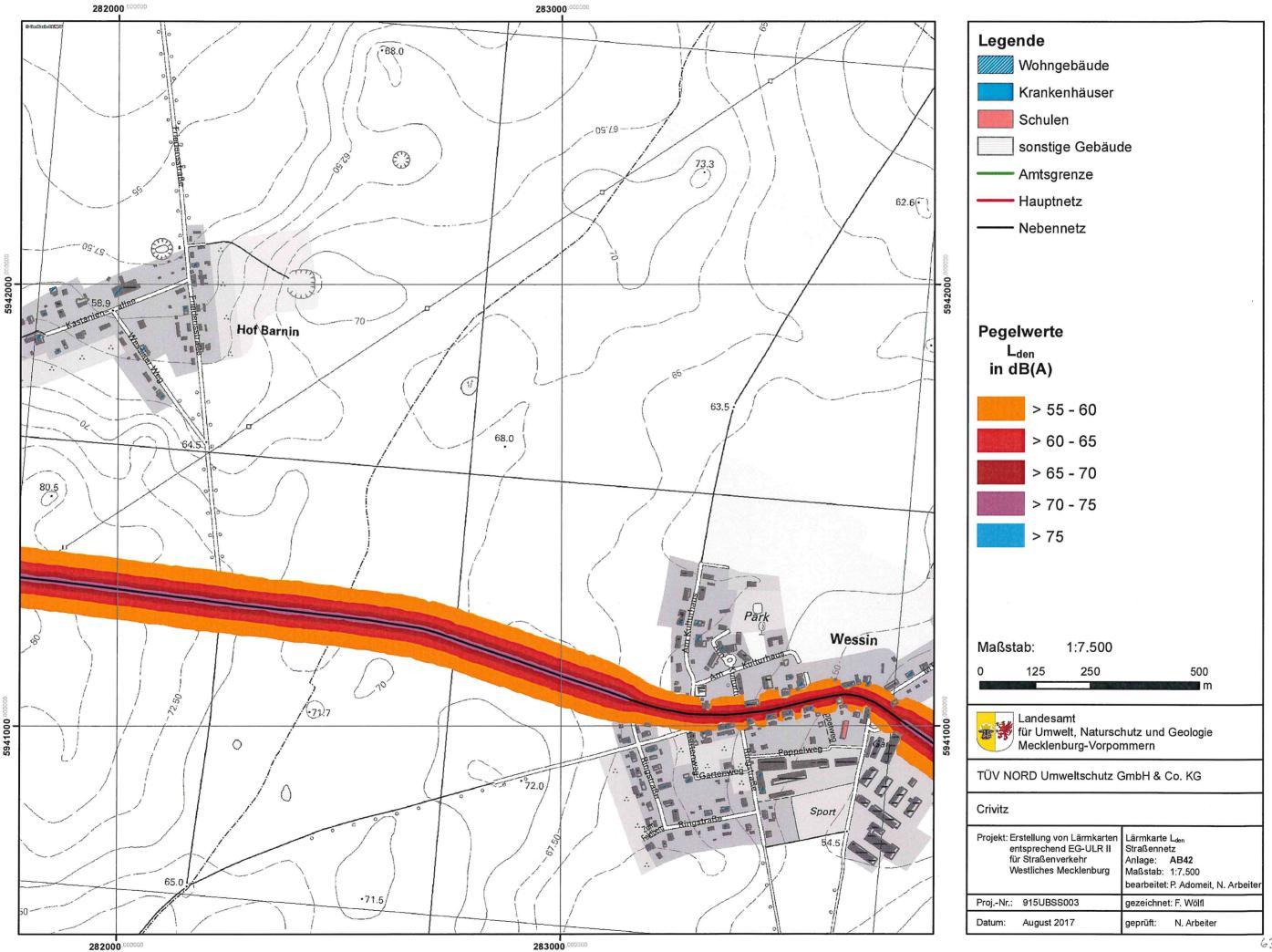


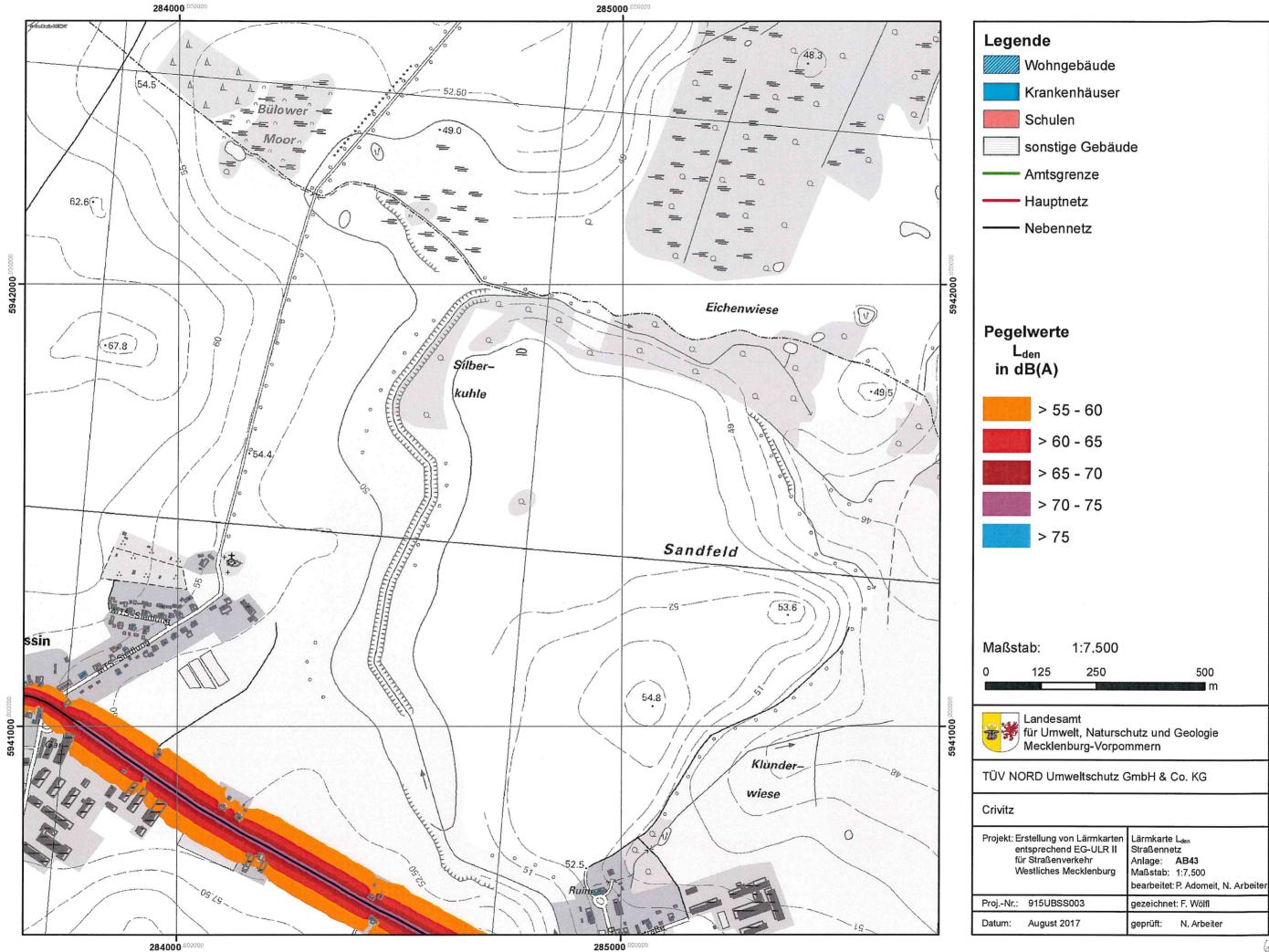


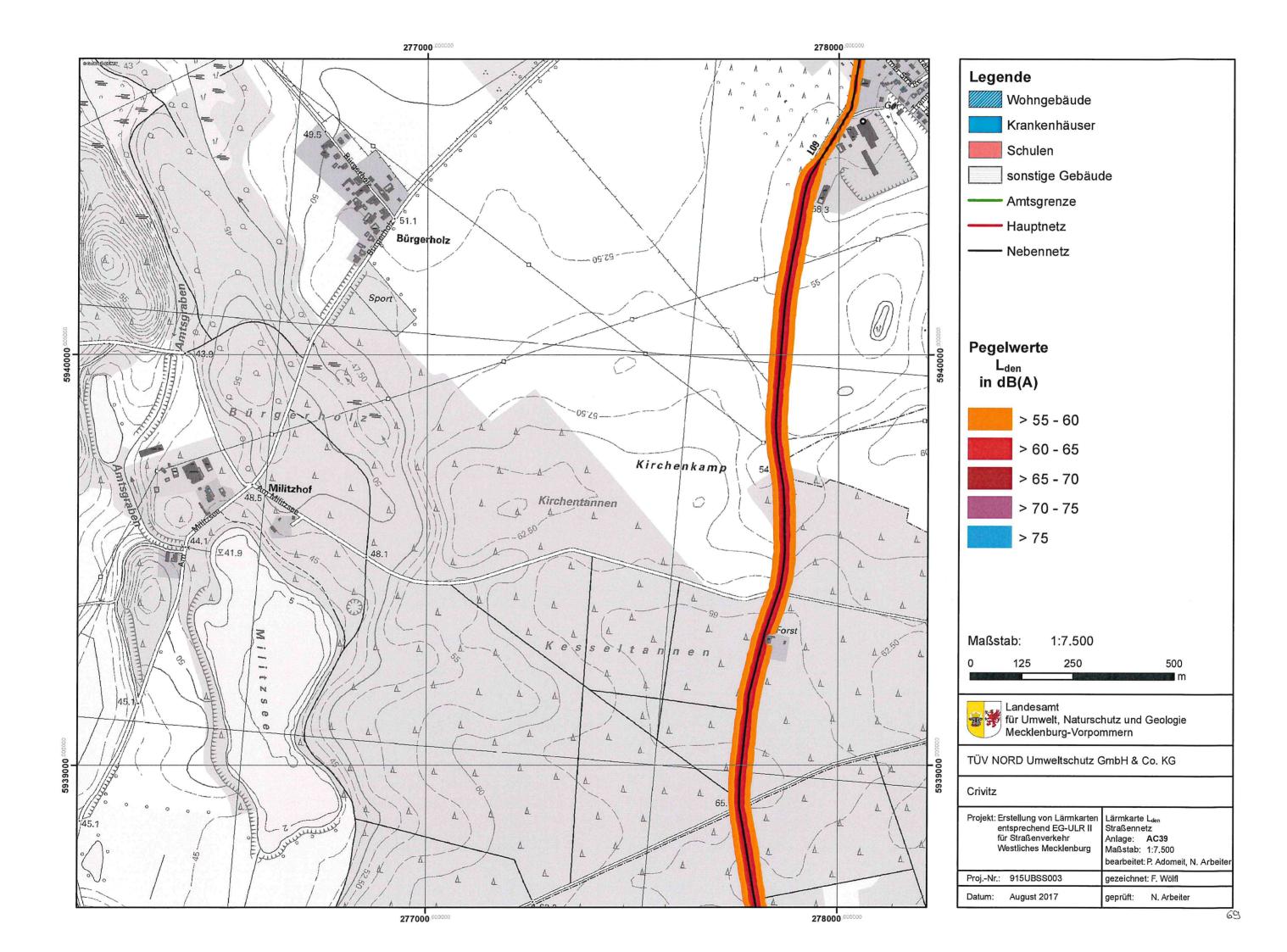


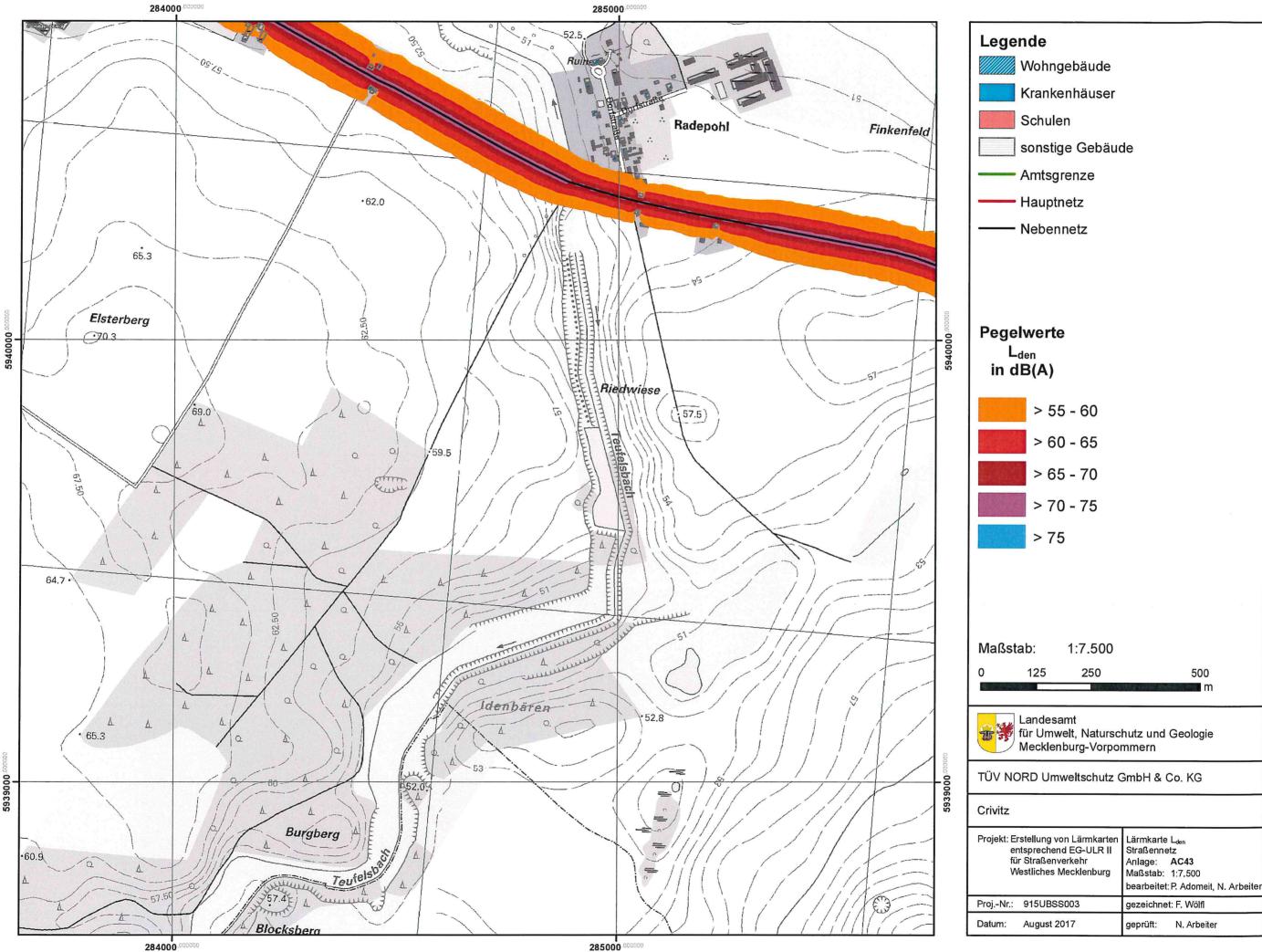


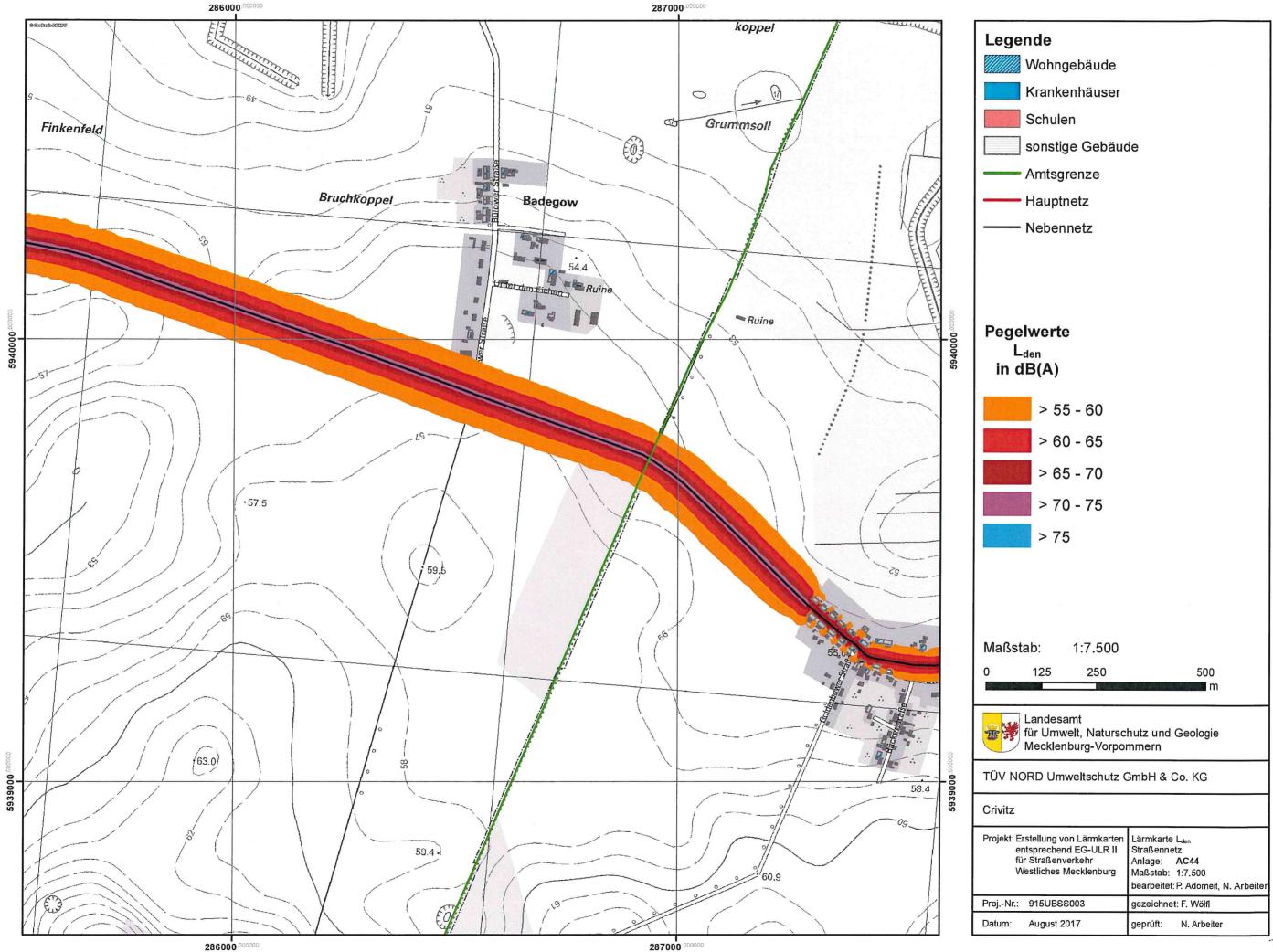












Tabellarische Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb bestimmter Isophonen-Bänder liegen und über lärmbelastete Flächen sowie die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten

Kommune	Straße				EU	EU-Gebäudestatistik	istik			EU-Flächenstatistik		Anzahl der	nl der	
			Anzahl der	l der		٠		Anzahl der	er	Fläche	þ	etroffenen Mo	betroffenen Menschen (END)	. (
		betroff	enen Mer	betroffenen Menschen (VBEB)	EB)		Wohnungen	Schulen	Wohnungen Schulen Krankenhäuser		Intervalle	LDEN	Intervalle	LNight
		Intervalle	LDEN	Intervalle	LNight	Schwellen-	Day-E	Day-Evening-Night (DEN)	ght (DEN)	Day-Evening-Night				,
						werte				(DEN)	[dB(A)]		[dB(A)]	
		[dB(A)]		[dB(A)]		[dB(A)]				[km²]			45 - 50	282
Amt	A14			45 - 50	149	> 55	51	0	0	17,71			50 - 55	115
Crivitz				50 - 55	43	> 65	5	0	0	3,77	55 - 60	158	25 - 60	34
		22 - 60	91	55 - 60	45	> 75	0	0	0	98'0	60 - 65	72	60 - 65	13
		60 - 65	31	60 - 65	2						65 - 70	23	65 - 70	0
		65 - 70	12	65 - 70	0						70 - 75	13	> 70	0
		70 - 75	2	> 70	0						> 75	0		
		> 75	0										45 - 50	46
	B104			45 - 50	34	> 55	25	0	0	0,47			50 - 55	28
				50 - 55	33	> 65	7	0	0	0,14	25 60	5	5 5	8 1
		25 - 60	30	25 - 60	19	> 75	0	0	0	0,01	00 - 66	17	09 - 60	22
		60 - 65	33	9 - 09	0						60 - 65	55	60 - 65	0
		65 - 70	14	65 - 70	0						65 - 70	55	65 - 70	0
		70 - 75	0	> 70	0						70 - 75	0	> 70	0
		> 75	0								> 75	0		
	B321			45 - 50	59	> 55	37	0	0	2.60		٠	45 - 50	108
				50 - 55	13	> 65	13	0	0	0.62			50 - 55	0
		25 - 60	35	55 - 60	32	> 75	0	0	0	0,11	25 - 60	74	25 - 60	28
		60 - 65	16	60 - 65	19						9 - 09	8	9 - 09	99
		65 - 70	28	65 - 70	0						65 - 70	30	65 - 70	0
		70 - 75	17	> 70	0						70 - 75	56	> 70	0
		> 75	0								> 75	0		
				45 - 50	242	> 55	113	0	0	20,78			45 - 50	436
Zusammenfassung				50 - 55	89	> 65	25	0	0	4,53			50 - 55	173
Amt		22 - 60	156	55 - 60	96	> 75	0	0	0	86'0	25 - 60	253	22 - 60	117
Crivitz		60 - 65	80	60 - 65	24						60 - 65	135	9 - 09	79
		65 - 70	54	65 - 70	0						65 - 70	108	65 - 70	0
		70 - 75	22	> 70	0						70 - 75	69	> 70	0
		> 75	0								> 75	0		

5 Ruhige Gebiete

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BlmSchG). Dies kann durch Ausweisung von Gebieten als "Ruhige Gebiete" im Lärmaktionsplan erfolgen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete ist auch möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen.

Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 Buchstabe I) und m) der Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie im Plan festgesetzt und die räumliche Ausdehnung und Lage (bspw. durch eine Kartendarstellung mit Benennung der Flurstücke) eindeutig beschrieben worden sind. Die Festsetzung der ruhigen Gebiete im Lärmaktionsplan erfolgt durch die für die Aufstellung zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde.

Sofern die Gemeinde nicht planaufstellende Behörde ist, ist sie im Festsetzungsverfahren zu beteiligen [91]. Die Vorschläge und Festlegungen sind von der Plan aufstellenden Behörde einzuholen und zu berücksichtigen.

Als ruhige Gebiete kommen auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete in Frage. In der ersten Fallgruppe (ruhige Gebiete im Ballungsraum) werden ausdrücklich – je nach Lesart – die bebauten Gebiete genannt (so zumindest Feldhaus, § 47a Rn. 10). Auch bei der Definition ruhiger Gebiete auf dem Land ist zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt. Es kommt lediglich darauf an, dass diese Gebiete keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Definition "kein Verkehrs-Lärm" ist im Sinne von "kein relevanter Lärm" zu verstehen. Insofern können unter Umständen auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen. Die Kriterien anhand derer die ruhigen Gebiete ausgewählt wurden sind zu benennen und ggf. auch zu begründen.

Die Voraussetzungen zur Abgrenzung der Gebiete sind naturgemäß auf dem Land und innerhalb von Ballungsräumen unterschiedlich. Die folgenden Kriterien sollen einen ersten Orientierungsrahmen für die Abgrenzung ruhiger Gebiete darstellen:

Ruhige Gebiete auf dem Land

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete sind deshalb zunächst in den Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BlmSchV nicht kartiert wurden. Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Lärmmodell erfolgen. Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN = 40 dB(A) nicht überschritten werden.

Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten.

Es empfiehlt sich textliche Festsetzung (Kriterien) zu ruhigen Gebieten auf höchster landesplanerischer Ebene (Landesentwicklungsplanung) aufzunehmen. Damit wird eine in sich konsistente Planung auf weiteren Ebenen (Regionalplanung) gewährleistet.

Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen (beispielsweise städtische Situationen in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern) steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete festzusetzen und vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen.

Rechtliche Bedeutung

Entsprechend der Zielsetzung der Umgebungslärmrichtlinie soll auch Vorsorge gegen Umgebungslärm getroffen werde. Das heißt: Umgebungslärm ist vorzubeugen. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie definiert dafür den Schutz ruhiger Gebiete und unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten auf dem Land und in Ballungsräumen. Die Voraussetzungen dafür wurden bereits oben genannt.

Entsprechend der Definition der Richtlinie sind, worauf oben schon hingewiesen wurde, ruhige Gebiete von der zuständigen Behörde festzulegen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Bestimmung in Form einer Sollvorschrift, so dass man von einer reinen Zielvorgabe ausgehen kann. Abweichungen sind möglich, unter Umständen kann auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden.

Sofern die Voraussetzungen für ein ruhiges Gebiet vorliegen, sind Auswahl und Festlegung der "ruhigen Gebiete", die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Bei der Festlegung der zu schützenden "ruhigen Gebieten" durch die zuständige Behörde handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Abs. 6 Blm-SchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BlmSchG).

Weitergehende planungsrechtliche Festlegungen werden unter Beteiligung mit den jeweiligen Planungsträgern formuliert. Sind konkrete Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete (z.B. Verkehrsbeschränkungen) vorgesehen, so sind diese auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.

Ruhige Gebiete werden beispielsweise bei der Festlegung von Flugverfahren für Verkehrsflughäfen [5] oder im Raumordnungsverfahren und Planfeststellungverfahren von Straßen berücksichtigt. So sind ruhige Gebiete z.B. bei der Trassenfindung für die A21 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel maßgeblich eingeflossen [76].

Die Festlegungen eines Lärmaktionsplans sowie eines ruhigen Gebiets sind somit in die Abwägung einzustellen, können aber – da ruhige Gebiete keinem strikt zu beachtenden Verschlechterungsverbot unterfallen – bspw. durch Belange des Luft- oder Straßenverkehrs überwunden werden.